

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.07.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0591/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
24.09.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussempfehlung
Frist zur Beantragung von Verkaufsstellenöffnungen an Sonntagen in Wuppertal		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, dass

- 1.) künftig, beginnend mit dem Jahr 2019, alle Anträge auf Verkaufsoffnung an Sonntagen jeweils bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das gleiche Jahr dem Ordnungsamt prüffähig mit allen notwendigen Anlagen und Informationen vorliegen müssen.
- 2.) der Rat in seiner ersten regulären Sitzung eines jeden Jahres über die Genehmigung der vorliegenden Anträge auf Verkaufsstellenöffnungen aufgrund einer Verwaltungsdrucksache für das ganze Jahr entscheidet.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen

Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonntage sind gemäß § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer zu hören.

Im Jahr 2018 musste der Rat der Stadt mehrfach, zu unterschiedlichen Zeiten über verschiedene Anträge auf Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen entscheiden. Aufgrund der jeweils kurzfristig gestellten Anträge, konnten zum Teil nur sehr kurze Fristen für die Anhörung gewährt werden.

Um ein strukturiertes, transparentes Verfahren zu schaffen, sollten alle Anträge auf Verkaufsöffnung an Sonntagen jedes Jahr bis zum 01.01. dem Ordnungsamt vorliegen müssen. Sodann können die zu beteiligenden Organisationen angehört und für die erste Sitzung des Rates die entsprechenden Vorlagen vorbereitet werden.

Wie in den vergangenen Jahren auch, werden zuvor jeweils alle Beteiligten zu einer Konsensrunde eingeladen, in der die beabsichtigten Termine besprochen werden können mit dem Ziel eines überwiegenden Konsenses.

Die Regelungen des LÖG NRW zur Ladenöffnung stellen keine subjektiven Rechtsansprüche dar, d.h. es besteht kein Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Verordnung. Dementsprechend liegt es in der Entscheidung der zuständigen Ordnungsbehörde, ob überhaupt Ladenöffnungen stattfinden und wenn ja, wie ein Verfahren geregelt wird.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

keine